

Freundeskreis Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein e.V.

SATZUNG

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Freundeskreis Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein“ (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Molfsee und ist geschäftsansässig im Eschenbrook 4, 24113 Molfsee.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

- (1) Der Freundeskreis Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein e.V. ist ein Zusammenschluss von Menschen und Institutionen, der die Stiftung Naturschutz ideell und finanziell unterstützt. Er will das gesellschaftliche Bewusstsein für die Notwendigkeit eines modernen, breit getragenen Naturschutzes schärfen. Zweck der gemeinnützigen Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist es, die „grüne Infrastruktur“ und die biologische Vielfalt in Schleswig-Holstein bestmöglich zu fördern. Der Freundeskreis stärkt die Stiftung Naturschutz, indem er in der Öffentlichkeit für ihre Ziele wirbt und darüber hinaus ihre finanzielle Unabhängigkeit fördert.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zur ideellen und materiellen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Mittelbeschaffung und die Mittelweitergabe erfolgt zur Unterstützung der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Förderung des Naturschutzes in Schleswig-Holstein durch die Unterstützung der gemeinnützigen Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
 2. Förderung der Zustimmung zur naturschutzfachlichen Arbeit der Stiftung Naturschutz in der Öffentlichkeit,

3. Sammlung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge sowie Geld- und Sachspenden, die der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden,
 4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Stiftung Naturschutz beispielsweise durch Veranstaltungen, Vorträge, Messestände usw.,
 5. Herstellung und Förderung von Kontakten und des Austausches mit Personen und Organisationen des öffentlichen Lebens und zu den Medien.
-
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der Fragen der Gemeinnützigkeit betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 - (8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht in allen seinen Belangen auf der Basis des Grundgesetzes. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied im Freundeskreis der Stiftung Naturschutz sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Familien erwerben. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- (3) Personen, die sich in hervorragender Weise für den Verein und die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied, das die Beitragszahlung einstellt und trotz Erinnerung nicht wieder aufnimmt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Stiftung Naturschutz wie z.B. den Geschäftsbericht und das Presseecho in digitaler Form.
- (2) Jährlich wird eine Exkursion von Seiten der Stiftung für die Mitglieder des Freundeskreises angeboten. Die Stiftung unterstützt außerdem personell und mit aktuellen Informationen die jährliche Mitgliederversammlung des Freundeskreises.
- (3) Einmal jährlich haben die Mitglieder die Möglichkeit, bei einem praktischen Einsatz auf einer Fläche der Stiftung Naturschutz mitzuwirken.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ein Mitgliedsbeitrag ist ab dem Monat des Eintritts fällig und sollte über eine Einzugsermächtigung gezahlt werden. Jedes Mitglied wählt selbst, ob die Beiträge monatlich, vierteljährlich oder jährlich eingezogen werden.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Möglichkeit über den geforderten Beitrag hinausgehende Beitragsleistungen bzw. Spenden und letztwillige Zuwendungen zu erbringen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede juristische Person, jede

Personenvereinigung und jede Familie werden jeweils als ein Mitglied gezählt. Jugendliche und Kinder, die selbst und nicht als Familie Mitglied sind, haben ebenfalls ein Stimmrecht.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern. Ihre Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 7. Entgegennahme eines Jahresberichts der Stiftung Naturschutz.
 8. Entscheidung über die von der Stiftung Naturschutz gestellten Förderanträge. Abstimmungen über Förderanträge der Stiftung an den Freundeskreis können mittels einer E-Mail-Abfrage bei den Mitgliedern des Freundeskreises durchgeführt werden. Notwendiges Informationsmaterial wird digital zur Verfügung gestellt.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in einem Informationsschreiben des Freundeskreises der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins, wenn diese Tagesordnungspunkte bereits zuvor mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Sitzungsvorsitzenden und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und mindestens einem/einer Beisitzer/in, aber höchstens vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 3. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.
 4. Abschluss und Kündigung jeglicher Verträge, insbesondere von Arbeitsverträgen. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes hauptamtliches Personal einstellen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen/ eine Nachfolger/in wählen, dessen/deren Amtszeit mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 16 Auflösung des Freundeskreises

- (1) Bei einer Auflösung des Freundeskreises Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die

Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Freundeskreis Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seine Rechtsfähigkeit verliert und deshalb aufgelöst wird.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6. Februar 2018 in Molfsee,
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Juli 2018 in § 3, Abs. 2.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2021 in § 8, Abs. 2
Ziffer 5 und Ziffer 8.

Unterschriften der Mitglieder

Stand: 27. April 2023